

GEMEINDERAT



Geschäft No. 4360A

**Beantwortung der Interpellation
von Kathrin Schaltenbrand-Kovacs, betreffend
Stand Umsetzung Reglement Schulergängende
Tagesstrukturen**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 7. Februar 2018

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Antworten des Gemeinderates	3

Beilage/n

- Keine

1. Ausgangslage

Am 07.11.2017 reichte Kathrin Schaltenbrand-Kovacs eine Interpellation mit folgendem Wortlaut ein:

Mit dem neuen Schulhaus Gartenhof wurde auch die Tagesstruktur neu zentralisiert. Die Tagesschulklassen gibt es als solche nicht mehr, sie sind auf die einzelnen Regelklassen verteilt. Das im zweiten Quartal 17 von der Verwaltung der Kommission für Bildung, Kultur, Gesundheit und Soziales vorgelegte Reglement wurde von der Kommission aufgrund von diversen Unzulänglichkeiten zurückgewiesen.

Dies beinhaltet im Wesentlichen die längst fällige Umwandlung von den Tagesschulen zur Tagesstruktur. Das neue Reglement sollte per August 2017 eingeführt werden.

Der Gemeinderat wird gebeten, die folgenden Fragen schriftlich zu beantworten:

1. Wieso wurde das Reglement nicht vor Inbetriebnahme der neuen Infrastruktur für die Tagesstruktur im Gartenhof ausgearbeitet und in Kraft gesetzt?
2. Welche Gründe verhindern weiterhin die Erarbeitung und Umsetzung des Reglements innerhalb nützlicher Frist?
3. Welche Massnahmen aus dem neuen Reglement wurden bereits vorgezogen umgesetzt?
4. Welche Kommunikationsstrategie wendet der Gemeinderat gegenüber den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und den Nutzern an? (Wann wird Was an Wen kommuniziert?)

2. Antworten des Gemeinderates

1. Frage 1: Wieso wurde das Reglement nicht vor Inbetriebnahme der neuen Infrastruktur für die Tagesstruktur im Gartenhof ausgearbeitet und in Kraft gesetzt?

Das Reglement der Schulergänzenden Tagesstrukturen (SeTs) konnte aus nachfolgend aufgeführten Gründen nicht vor Bezug des neuen Schulhauses Gartenhof ausgearbeitet und in Kraft gesetzt werden:

Einerseits musste die Inkraftsetzung des übergeordneten Reglements über die Berechnung der massgeblichen Einkommen für einkommensabhängige Gemeindebeiträge der Gemeinde Allschwil vom 15. Juni 2016 abgewartet werden. Um für die Schulergänzenden Tagesstrukturen (Tageskindergärten und Schulische Tagesstruktur) und die Familienergänzenden Tagesstrukturen (Tagesheime und Tagesfamilien) möglichst einheitliche Voraussetzungen zu schaffen, entschied man sich zudem, vor der definitiven Ausarbeitung des SeTs-Reglements zuerst Erfahrungen mit dem ebenfalls per 15. Juni 2016 eingeführten FEB-Reglement zu sammeln.

Andererseits wäre es nebst den zusätzlichen Herausforderungen (Umzug von zwei Betreuungsstandorten ins neue Schulhaus, Anpassung der Betriebsabläufe, Rekrutierung von Personal, Aufnahme zusätzlicher Kinder) mit den damaligen personellen Ressourcen kaum möglich gewesen, das SeTs-Reglement per August 2016 und damit vor Bezug des neuen Schulhauses auszuarbeiten und genehmigen zu lassen.

Aus den genannten Gründen verzögerte sich die Fertigstellung des Reglements mit dazugehörigem Einwohnerratsbericht bis zum Frühjahr 2017. Am 08. Mai 2017 teilte dann die Kommission für Bildung, Kultur, Gesundheit und Soziales dem Gemeinderat mit, dass das Geschäft 4322 (Reglement Schulergänzende Tagesstrukturen mit Ausführung zum C-Geschäft Generelle Leistungsüberprüfung) zurückgewiesen wird.

2. Frage 2: Welche Gründe verhindern weiterhin die Erarbeitung und Umsetzung des Reglements innerhalb nützlicher Frist?

Per August 2017 wurden die damals vakanten Stellen der Bereichsleitung BEK und der Abteilungsleitung SeTs neu besetzt. Entsprechend der Empfehlung der Kommission für Bildung, Kultur, Gesundheit und Soziales sollen die neuen Verantwortlichen in die Überarbeitung des Reglements miteinbezogen werden und nicht nur als „Vollziehende“ die Verantwortung über die Umsetzung des Reglements übernehmen.

Es ist das erklärte Ziel des Gemeinderates, die Bereiche Familienergänzende Kinderbetreuung und Schulergänzende Tagesstrukturen soweit möglich aufeinander abzustimmen und für alle Eltern, die ihre Kinder entweder in einem Tagesheim, in einer Tagesfamilie, in Tageskindergärten oder in der Schulischen Tagesstruktur betreuen lassen, vergleichbare Voraussetzungen zu schaffen. Bevor das neue SeTs-Reglement verabschiedet werden kann, müssen daher Grundsatzfragen geklärt werden, die sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem noch jungen FEB-Reglement ergeben haben. Es hat sich gezeigt, dass gewisse Regelungen im Zusammenhang mit der Subventionsvergabe nochmals grundlegend überdacht beziehungsweise präzisiert werden müssen, bevor man diese auch ins SeTs-Reglement übernimmt. Dies wird insbesondere aufgrund der zahlreichen Härtefallgesuche deutlich, welche seit Einführung des FEB-Reglements an den Gemeinderat eingereicht wurden. Mehrheitlich wird in den Gesuchen aus verschiedenen Gründen beantragt, von einer getreuen Anwendung von §3 (Anspruchsvoraussetzungen auf Subventionen) oder §4 (Umfang der Anspruchsberechtigung) des FEB-Reglements abzusehen.

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass Handlungsbedarf besteht und seit Längerem erwartete Anpassungen aufgrund der verzögerten Einführung des SeTs-Reglements erneut aufgeschoben werden müssen. So ist insbesondere die Einführung von Subventionen für Betreuungsplätze im Tageskindergarten weiter ausstehend, obwohl es aufgrund einer Regelung im FEB-Reglement (§3 Abs.3) angezeigt wäre, auch im Tageskindergarten Subventionen zu gewähren. Die besagte Regelung sieht vor, dass Plätze in familienergänzenden Betreuungseinrichtungen (Tagesheime oder Tagesfamilien) für Kinder im Kindergarten- oder Schulalter nur dann subventioniert werden, wenn keine freien Plätze in den Tageskindergärten oder in der Schulischen Tagesstruktur zur Verfügung stehen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die gemeindeeigenen SeTs-Angebote ausgelastet sind. Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage müssten alle Eltern mit Kindern im Kindergartenalter ungeachtet ihrer finanziellen Lage auf Subventionen verzichten, sollten die Tageskindergärten nicht ausgelastet sein. Da momentan alle Plätze in den Tageskindergärten belegt sind und zudem eine Warteliste besteht, sind aktuell und in mittelfristiger Zukunft jedoch keine Eltern von dieser Regelung betroffen.

Um eine sorgfältige Abklärung der noch offenen Fragen zu gewährleisten, wird sich der Bereich BEK nochmals fundiert mit dem Reglementsentwurf auseinandersetzen. Unter Berücksichtigung aller Verfahrensschritte (Vernehmlassung, Prüfung durch den Rechtsdienst und durch den Kanton BL, Genehmigung durch Geschäftsleitung und Gemeinderat) rechnet der Gemeinderat damit, dass er das überarbeitete Reglement mit Bericht im Frühjahr 2019 der Kommission für Bildung, Kultur, Gesundheit und Soziales vorlegen kann.

3. Frage 3: Welche Massnahmen aus dem neuen Reglement wurden bereits vorgezogen umgesetzt?

Gemäss der gültigen Gesetzgebung sind Reglementsanpassungen vom ER zu genehmigen. Daher wurden keine Massnahmen aus dem Reglementsentwurf vorgezogen umgesetzt.

4. Frage 4: Welche Kommunikationsstrategie wendet der Gemeinderat gegenüber den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und den Nutzern an? (Wann wird Was an Wen kommuniziert?)

Anfang November 2017 wurden alle betroffenen Eltern und Erziehungsberechtigten darüber informiert, dass die bestehenden Verträge und das aktuelle Reglement der Schulergänzenden Tagesstrukturen bis auf weiteres Gültigkeit haben. Die Abteilungsleitung SeTs informiert zudem in regelmässigen Abständen den Elternrat SeTs über den Stand der Reglementsentwicklung. Das letzte Treffen fand am 21. November 2017 statt. Die Mitarbeitenden der Schulergänzenden Tagesstrukturen werden von der Abteilungsleitung SeTs bzw. den jeweiligen Teamleitungen laufend über das weitere Vorgehen informiert. Auch in Zukunft sollen sowohl die Nutzerinnen und Nutzer als auch die Mitarbeitenden der Schulergänzenden Tagesstrukturen möglichst frühzeitig über Neuerungen und Massnahmen in Kenntnis gesetzt werden.

Gestützt auf diese Ausführungen wird die Interpellation als erledigt abgeschrieben.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsidentin:

Leiter Gemeindeverwaltung:

Nicole Nüssli-Kaiser

Patrick Dill